

Gemeinde Entlebuch  
Wir leben neue Energie.



# Reglement für die Bürgerrechtskommission der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 4. Oktober 2007



## INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Aufgaben	3
Art. 2	Grösse, Wahl, Amtsdauer	3
Art. 3	Sitzungsanordnung	3
Art. 4	Einladung, Traktandenliste	3
Art. 5	Beschlussfassung	3
Art. 6	Ausstand	4
Art. 7	Amtsgeheimnis	4
Art. 8	Protokoll	4
Art. 9	Publikation der Gesuche	4
Art. 10	Stellung und Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen	4
Art. 11	Aufgaben der Bürgerrechtskommission	5
Art. 12	Einholen von Referenzauskünften	5
Art. 13	Information	5
Art. 14	Entscheid	5
Art. 15	Einbürgerungsgebühren	5
Art. 16	Entschädigung	6
Art. 17	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung Entlebuch erlässt gestützt auf

- § 10 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 und
- Art. 29, Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 29. Mai 2007

folgendes Reglement, wobei die männliche Form auch für weibliche Personen gilt:

## **Art. 1           Aufgaben**

Die Befugnisse und Kompetenzen der Bürgerrechtskommission richten sich nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

## **Art. 2           Grösse, Wahl, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Das gemeinderätliche Kommissionsmitglied und der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen werden direkt durch den Gemeinderat gewählt. Der Präsident und weitere fünf Mitglieder werden von den Stimmberechtigten im Urnenverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Oktober nach den Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates (Art. 37, lit. d Gemeindeordnung).

<sup>3</sup> Die Bürgerrechtskommission konstituiert sich an der ersten Sitzung der Amtsdauer selbst.

## **Art. 3           Sitzungsanordnung**

<sup>1</sup> Der Präsident lädt zu den Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Drei Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können schriftlich beim Präsidenten der Bürgerrechtskommission die Einberufung einer Sitzung verlangen.

## **Art. 4           Einladung, Traktandenliste**

<sup>1</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 16 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Einladung und Traktandenliste werden dem Gemeinderat zur Kenntnis unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Präsident legt in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest.

<sup>3</sup> Anträge zur Traktandenliste können von den Kommissionsmitgliedern bis 8 Tage vor der Sitzung an den Präsidenten gestellt werden.

## **Art. 5           Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die anwesenden Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmung erfolgt offen.

**Art. 6        Ausstand**

<sup>1</sup> Die Ausstandsgründe nach kantonaler Gesetzgebung (§ 14 ff. VRG) gelten auch für die Kommissionsmitglieder und den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

**Art. 7        Amtsgeheimnis**

Die Kommissionsmitglieder, der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen und die Mitglieder des Gemeinderates haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht.

**Art. 8        Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll wird durch den Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen verfasst. Er stellt dieses den Kommissionsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Sitzung zu. Jeweils an der nächsten Sitzung wird das Protokoll zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme.

**Art. 9        Publikation der Gesuche**

<sup>1</sup> Die Namen von gesuchstellenden, ausländischen Staatsangehörigen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Entlebuch steht das Recht zu, sich während einer Frist von 30 Tagen zu den Gesuchen schriftlich und unter Namensangabe zu äussern und begründete Bedenken gegen eine Einbürgerung anzumelden.

<sup>2</sup> Die Eingaben werden vertraulich behandelt.

**Art. 10       Stellung und Aufgaben des Sachbearbeiters Bürgerrechtswesen**

<sup>1</sup> Der Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen hat kein Stimmrecht und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>2</sup> Aufgaben:

- a Orientierung und Hilfestellung an Einbürgerungsinteressierte
- b Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen
- c Vervollständigen der Gesuche
- d Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- e Einholen des Einbürgerungsberichtes von Polizei und Amt für Migration
- f Öffentliche Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden
- g Vorbereitung der Aktenaufgabe zu Händen der Bürgerrechtskommission
- h Organisation der Einbürgerungsgespräche in Absprache mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten
- i Ausfertigung der Einbürgerungsentscheide
- j Rechnungsstellung an die Gesuchstellenden
- k Mitteilung der Entscheide an die zuständigen Dienststellen
- l Veröffentlichung der Entscheide der Kommission über Einbürgerungen
- m Protokollführung an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission

Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen, werden lit. f und h ausgelassen.

## **Art. 11 Aufgaben der Bürgerrechtskommission**

Erarbeitung einer vom Gemeinderat zu genehmigenden Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Bürgerrechtskommission

Einsicht in die Einbürgerungsgesuche während der Aktenauflage im Gemeindehaus Entlebuch

Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

Entgegennahme und Prüfung von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden

Gespräche mit den Gesuchstellenden

Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den einer Einbürgerung widersprechenden Gründen gemäss lit. c

Abklärung der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache

Abklärung der Akzeptanz von Verfassung und Gesetz, insbesondere in Bezug auf Religionsfreiheit, Eherecht, Gleichstellung, Antirassismus etc.

Begründbarer Schlussentscheid über die Einbürgerungsgesuche

Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzen, kann die Bürgerrechtskommission ein abgekürztes Verfahren anwenden. Die Punkte d - h dieser Bestimmung werden beim abgekürzten Verfahren ausgelassen.

## **Art. 12 Einholen von Referenzauskünften**

Die Bürgerrechtskommission kann bei Bedarf Referenzauskünfte einholen. Die Gesuchstellenden haben dazu Namen von drei schweizerischen Staatsangehörigen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

## **Art. 13 Information**

Für alle Informationen nach aussen, mit Ausnahme von Art. 10, lit. I, ist der Kommissionspräsident zuständig.

## **Art. 14 Entscheid**

<sup>1</sup> Der Entscheid über die Erteilung, Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechtes wird den Gesuchstellenden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen.

<sup>2</sup> Sämtliche Entscheide der Bürgerrechtskommission werden vom Präsidenten und dem Sachbearbeiter Bürgerrechtswesen unterzeichnet. Bei Verhinderung unterschreibt die jeweils stellvertretende Person.

## **Art. 15 Einbürgerungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Bearbeitungs- und Spruchgebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang dieses Reglementes aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Bearbeitungsgebühren gemäss Ziffer 1 des Anhangs sind vor der Gesuchsbearbeitung zu entrichten. Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission erst nach der Bezahlung der Bearbeitungsgebühr eingeleitet.

## **Art. 16 Entschädigung**

Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld der Kommissionen der Gemeinde Entlebuch. Über ausserordentliche Entschädigungen entscheidet der Gemeinderat.

## **Art. 17 Inkrafttreten**

Das Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Entlebuch anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. November 2007 auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Entlebuch, 4. Oktober 2007

### **Gemeinderat Entlebuch**

Entlebuch, 30. November 2007

### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Gemeindepräsident:  
*Hansruedi Lipp*



Der Gemeindeschreiber:  
*Franz Thalman*



## **Anhang**

### **zum Reglement für die Bürgerrechtskommission**

#### **1. Grundsatz**

Das Bürgerrechtswesen muss kostendeckend ausgewiesen sein.

#### **2. Bearbeitungsgebühr**

Die Gebühr für die Bearbeitung durch die Bürgerrechtskommission und die Gemeindeverwaltung beträgt:

##### Ordentliches Verfahren

Einzelperson            Fr.    1'000.--

Ehepaar, Familie      Fr.    1'500.--

##### Abgekürztes Verfahren (für Schweizerische Staatsangehörige)

Einzelperson            Fr.    100.--

Ehepaar, Familie      Fr.    150.--

Ein überdurchschnittlicher Verwaltungsaufwand wird nach dem Verursacherprinzip dem/n Gesuchsteller/n zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **3. Spruchgebühr**

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 150.-- erhoben.